

Nutzungsordnung für die Bewegungshalle der Grundschule an den Linden

Allgemeines

- (1) Die Bewegungshalle steht im Eigentum der Stadt Kleve. Die Betreiberverantwortung obliegt dem Gebäudemanagement der Stadt Kleve, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve.
- (2) Vorrangig steht die Bewegungshalle für schulsportliche Zwecke zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Halle für sportliche Zwecke an Vereine und Interessengruppen genutzt werden. Eine Zuweisung obliegt dem Fachbereich Schulen, Kultur und Sport der Stadt Kleve. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (3) Das Recht auf Benutzung der Bewegungshalle darf von den Nutzungsberechtigten weder ganz noch teilweise auf andere übertragen werden.

§ 1 – Anträge

- (1) Der Fachbereich Schulen, Kultur und Sport stellt für die Bewegungslandschaft einen Benutzungsplan auf. Anträge auf Nutzung der Bewegungslandschaft sind grundsätzlich bis zum 01.04. bzw. 01.09. eines jeden Jahres beim Fachbereich Schulen, Kultur und Sport, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, schriftlich einzureichen. Im Antrag ist der/die jeweils Nutzungsverantwortliche bzw. Aufsichtsperson mit entsprechenden Kontaktdaten zu benennen.
- (2) Die Nutzungserlaubnis gilt nur für die auf Antrag genehmigten Nutzungszeiten.

§ 2 – Betrieb und Nutzungszeiten

- (1) Den Nutzungsberechtigten steht die Bewegungshalle für die vom Fachbereich Schulen, Kultur und Sport zugewiesenen und genehmigten Zeiten zur Verfügung. Die Zeiten für Umkleiden, Waschen und Duschen sind in der jeweiligen Nutzungszeit enthalten.
- (2) Die Nutzungsberechtigten erhalten den Transponder zur Bewegungshalle über den Fachbereich Schulen, Kultur und Sport. Die Nutzungsberechtigten sind für die sich ergebenden Folgen einer missbräuchlichen Verwendung des Transponders gegenüber der Stadt Kleve verantwortlich. Wird eine Folgenutzung nicht mehr beantragt bzw. eine Genehmigung nicht erteilt, ist der Transponder innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Nutzung zurückzugeben.
- (3) Eine Nutzung der Bewegungshalle ist Kindern zwischen 5 bis 14 Jahren gestattet.
- (4) Die maximal zulässige Personenzahl ist auf 30 Personen begrenzt.
- (5) Die Aufsichtspflicht obliegt den Nutzungsverantwortlichen in der Bewegungshalle, z.B. den Lehrer*innen, Betreuer*innen. Sie tragen

Verantwortung für alle Schäden, die durch die zu beaufsichtigenden Personen entstehen. Während der Nutzung hat mindestens eine Nutzungsverantwortliche/r als Aufsichtsperson anwesend zu sein.

- (6) Die Nutzungsberechtigten benutzen die Bewegungshalle eigenverantwortlich. Die Nutzungszeit/en ist/sind grundsätzlich nach Nutzung in die ausliegende Benutzernachweisliste einzutragen.
- (7) Vor Benutzung hat der/haben die Aufsichtsperson/en die in der Bewegungshalle verbauten Geräte in Augenschein zu nehmen.
- (8) Festgestellte Schäden oder Mängel sind in der ausliegenden Benutzernachweisliste zu vermerken; gravierende Mängel sind dem Hausmeister der Grundschule an den Linden, Herrn Fehlemann, T. 0 28 21 / 80 61 50, unverzüglich telefonisch zu melden.
- (9) Sind die festgestellten Mängel oder Schäden erheblich, dürfen diese Aktivitätsbereiche nicht genutzt werden. Auch bei leichten Mängeln oder Schäden ist durch die Nutzungsverantwortlichen unter Berücksichtigung der Gesundheit der Nutzenden sowie etwaiger nutzungsbedingter weiterer Verschlechterung der vorgefundenen Situation eine Abwägung vorzunehmen und im Zweifel die Nutzung zu beenden/zu unterlassen.
- (10) Die zugewiesenen Zeiten sind pünktlich wahrzunehmen. Bei Verspätung kann nur noch die verbleibende Nutzungszeit in Anspruch genommen werden. Eine Erstattung der Kosten ist ausgeschlossen.

§ 3 – Behandlung der Bewegungshalle und deren Einrichtungen

- (1) Die Nutzung der in der Bewegungshalle vorhandenen Einrichtungen darf nur unter Anwesenheit der/s Nutzungsverantwortlichen bzw. der Aufsicht erfolgen.
- (2) Die Bewegungshalle darf grundsätzlich nur mit rutschfesten Socken betreten und mit geeigneter Sport-/Freizeitkleidung genutzt werden.
- (3) Schmuck wie Ketten, Uhren, Ohrringe, Ringe, Schals etc. sind vor Benutzung abzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, z.B. bei Piercings, sind diese abzukleben.
- (4) Die Nutzungsberechtigten und das Aufsichtspersonal haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und sind zu einer pfleglichen Behandlung der Bewegungshalle, insbesondere des Hallenbodens und der Einrichtungsgegenstände, verpflichtet.
- (5) Lose Materialien und Einrichtungsgegenstände müssen nach der Nutzung an die dafür vorgesehenen Stellen zurückbefördert werden (z.B. Schnitzel in die Grube). Die Mitnahme aus der Bewegungshalle ist untersagt.
- (6) Es dürfen keine Kopf- oder Saltosprünge in die Schnitzelgrube gemacht werden.
- (7) Die Rutsche darf nicht von außen beklettert werden.

- (8) Es dürfen keine weiteren Spiel- und Sportgeräte oder sonstige dem Benutzungszweck dienende Einrichtungs- oder Ausrüstungsgegenstände in die Bewegungshalle gebracht werden.
- (9) Die Nutzung der Garderobe geschieht auf eigene Gefahr. Für abhandengekommene Gegenstände und/oder Kleidung wird keine Haftung übernommen.
- (10) Das Licht ist beim Verlassen der Bewegungshalle auszuschalten. Die Türen sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (11) Das Rauchen ist in der Bewegungshalle sowie auf dem gesamten Schulgelände verboten.

§ 4 – Haftung

Bei den Angeboten in der Bewegungshalle handelt es sich teilweise um Aktivitäten, bei denen es durch Stürze o.ä. zu Verletzungen kommen kann, was auch bei größtmöglicher Sorgfalt der Eigentümerin nicht komplett verhindert werden kann. Die Nutzungsverantwortlichen und die Nutzungsberechtigten sind sich dieser Gefahr bewusst. Aus diesem Grunde erfolgt die Nutzung der Bewegungshalle vorbehaltlich einer Haftung des Betreibers nach den folgenden Absätzen auf eigenes Risiko und Gefahr.

- (1) Für schuldhaft verursachte Schäden und Verunreinigungen an und in der Bewegungshalle sowie ihren Einrichtungen oder durch mangelnde Sorgfaltspflicht entstandene Kosten, haften die Nutzungsberechtigten.
- (2) Eine Haftung der Stadt Kleve für Unfälle, die ausschließlich auf die Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen, der Sicherheitshinweise, der Anordnungen des Aufsichtspersonals oder fehlerhafter Handhabung zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in den Räumen oder auf den Grundstücken entstehen, haftet die Stadt Kleve nur insoweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Für die in den Umkleiden abgelegten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände der Benutzer, insbesondere Geld- und Wertsachen, übernimmt die Stadt Kleve keine Haftung.
- (5) Die Nutzungsberechtigten tragen die durch die Beseitigung von Verunreinigungen entstandenen Kosten.

§ 5 – Hausrecht

- (1) Dem Bürgermeister obliegt das Hausrecht für die Bewegungshalle. Verstößt ein Benutzer gegen diese Ordnung, so kann die Genehmigung zur Benutzung vorübergehend oder dauerhaft entzogen bzw. widerrufen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Kostenerstattung aufgrund des Entzugs oder Widerrufs der Nutzungserlaubnis wird ausgeschlossen.

§ 6 – Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- (1) Erfüllungsort ist 47533 Kleve. Gerichtsstand ist Kleve.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, den die Parteien mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Benutzungsordnung als lückenhaft erweist.

Kleve, im August 2022



Stadt Kleve
Der Bürgermeister
Minoritenplatz 1
47533 Kleve